

**Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg**

Nr. 9 / 31. Juli 1998



Diplomprüfungsordnung

und

Studienordnung

für den Studiengang

**Archäometrie
(Ingenieurarchäologie)**

an der Fakultät für
Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg



Diplomprüfungsordnung

für den

Studiengang

Archäometrie (Ingenieurarchäologie)

an der Fakultät für
Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg

vom 28. Juli 1998

Auf der Grundlage von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993 (Sächs.GVBl. S. 691) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Zweck der Diplomprüfung	3
§ 2 Diplomgrad	3
§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau	3
§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	4
§ 5 Prüfungsausschuß	4
§ 6 Prüfer und Beisitzer	5
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II. Diplom - Vorprüfung	7
§ 9 Zulassung	7
§ 10 Zulassungsverfahren	8
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	8
§ 12 Schriftliche Prüfungen	10
§ 13 Mündliche Prüfungen	10
§ 14 Prüfungsrelevante Studienleistungen	10
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung	11
§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	12
§ 17 Zeugnis	12
III. Diplomprüfung	13
§ 18 Zulassung	13
§ 19 Umfang und Art der Diplomprüfung	13
§ 20 Diplomarbeit	14
§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	15
§ 22 Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen	16
§ 23 Zusatzfächer	16
§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung	16
§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung	16
§ 26 Zeugnis	16
§ 27 Diplomurkunde	17
IV. Schlußbestimmungen	17
§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	17
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 30 Inkrafttreten	18

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Archäometrie (Ingenieurarchäologie). Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten bzw. wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplom-Archäologe" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform mit Angabe des Studienganges, abgekürzt

"Dipl.-Arch."

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - a) das Grundstudium, dessen Dauer 4 Semester beträgt,
 - b) das Hauptstudium, dessen Dauer einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit 5 Semester beträgt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 8 Semestern 167 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 84 SWS und das Hauptstudium 83 SWS.
- (4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, einer prüfungsrelevanten Studienleistung (Studienarbeit) und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt spätestens im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung in der Regel im 8. Semester. Der Kandidat muß sich der Diplom-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters und der Diplomprüfung spätestens 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben¹. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der im § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 angegebenen Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 bzw. § 19 Abs. 2 und 3 nachgewiesen werden. In diesem Fall gilt eine nichtbestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen darf 33 % nicht überschreiten. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen, die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Professoren
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein Student.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sollte grundsätzlich das Grundstudium abgeschlossen haben.

¹ Ist das Versäumen dieser Fristen auf Gründe zurückzuführen, die der Studierende zu vertreten hat, erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg vom 28. März 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 1 vom 1. Juni 1996) die Exmatrikulation.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Prüfungsrelevante Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang¹ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

¹ Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen derjenigen des entsprechenden Studiums an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 8 oder eine Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Kolloquien zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 15 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen.
- (9) Die Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat über erfolgreich abgelegte Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, daß er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
- (10) Zu Prüfungen gemäß Absatz 9 hat sich der Kandidat - wie zu regulären Prüfungen - im Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 13 Abs. 3 durchzuführen. Diese Prüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die gemäß § 11 Abs. 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Testate¹ über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat.

¹ Der Begriff Testat steht für jegliche Form des Leistungsnachweises. Die Modalitäten zur Erlangung eines Testats werden durch den Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

3. im Studiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie) an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung eingeschrieben gewesen ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:
1. Eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
- (3) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs. 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, daß er den Nachweis bis einen Tag vor der Prüfung im Prüfungsamt führt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die

Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden vier Pflichtfächern:

- **Ur- und Frühgeschichte** mit der Wichtung 2
(mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 4. Semester, Dauer: 40 – 60 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzung: Testat¹)
- **Archäometrie** mit der Wichtung 2
(mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 4. Semester, Dauer: 40 – 60 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzung: Testat)
- **Industriearchäologie** mit der Wichtung 1
(mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 4. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat)
- **Grundkurs Physik/Chemie I-III** mit der Wichtung 2
(mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 3. Semester, Dauer: 40 – 60 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzung: Testat)

(3) Außerdem sind bis zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:

- Testat Höhere Mathematik
- Testat Informatik
- Testat Datenanalyse/Statistik
- Testat Einführung in die Werkstoffwissenschaften
- Testat Grundlagen der Werkstofftechnologie
- Exkursionsnachweis der zweitägigen Pflichtexkursion
- Nachweis über ein Grabungspraktikum oder eine relevante praktische Tätigkeit im Umfang von vier Wochen

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten mit der im Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

¹ Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch ein Testat bestätigt. Die Modalitäten zur Erlangung des Testates werden durch den jeweils Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben

§ 12

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll nachweisen, daß er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 13

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte muß auf Antrag des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden.

§ 14

Prüfungsrelevante Studienleistungen

- (1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, einer Studienarbeit, eines Großen Belegs oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Leistungen sind vom Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 nach § 15 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder gemäß § 8 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 16 zu wiederholen.
- (3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung aus-

gestellt, auf der die Art und der Gegenstand der der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung anzugeben sind.

(4) Die Studienarbeit umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Aspekte, die aus den Kenntnissen des Grundstudiums abgeleitet werden können, sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die beruflichen Praxis üblichen Weise. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu unterbreiten. Der Arbeitsumfang soll etwa 120 Stunden betragen. Die Bearbeitungsfrist beträgt maximal 6 Monate.

(5) Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten den Abgabetermin der Arbeit nach Absatz 4 verlängern. Der Antrag ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem regulären Abgabetermin beim Prüfungsausschuß einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten gelten gemäß § 8 Abs. 1 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Fachnoten aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung zur Aufbesserung der Note ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 auf Antrag des Kandidaten möglich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 15 zu bewerten.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind nur als mündliche Prüfungen durchzuführen und von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote aus. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die gemäß § 19 Abs. 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
4. im Studiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie) an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
5. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.

(2) Im übrigen gelten die § 9 und 10 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, der Studienarbeit und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplomprüfung beinhaltet:

- a) vier Fachprüfungen

- **Ur- und Frühgeschichte** mit der Wichtung 2
(mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 8. Semester, Dauer: 40 bis 60 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzung: Testat über die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar)
 - **Archäometrie (Methoden)** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 12 mit einer maximalen Dauer von zwei Stunden nach dem 6. Semester und einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 mit einer Dauer von 40 bis 60 Minuten pro Kandidat nach dem 9. Semester. Für den mündlichen Teil der Fachprüfung Methoden der Archäometrie erfolgt die Zulassung, wenn das Testat über die erfolgreiche Absolvierung der dem Prüfungsfach zugeordneten Praktika vorliegt. Bei der Ermittlung der Fachnote gemäß § 15 Abs. 3 hat Note für die schriftliche Prüfung die Wertigkeit eins und die Note für die mündliche Prüfung die Wertigkeit zwei.)
 - **Archäometrie (Prähistorische Werkstoffe)** mit der Wichtung 1
(mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 8. Semester, Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzung: Testat über die erfolgreiche Absolvierung der dem Prüfungsfach zugeordneten Praktika)
 - **Angewandte Geowissenschaften** .. mit der Wichtung 1
(mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 7. Semester, Dauer 20 bis 30 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzung: Testat über die erfolgreiche Absolvierung der dem Prüfungsfach zugeordneten Praktika)
- b) eine prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 14
- Studienarbeit (Belegarbeit) mit der Wichtung 1
- c) Diplomarbeit gemäß § 20
- Diplomarbeit mit der Wichtung 3
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die letzte Fachprüfung der Diplomprüfung ist der
- Nachweis über ein Grabungspraktikum oder eine relevante praktische Tätigkeit im Umfang von vier Wochen

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit muß schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit sind:

- in der Regel bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung,
- erfolgreich erbrachte prüfungsrelevante Studienleistung (Studienarbeit),
- Testat für Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 10 SWS (entsprechend Anlage 3 der Studienordnung),
- Teilnahmenachweis Pflichtexkursionen im Umfang von 10 Tagen.

Die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Diplomthemas.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag dazu muß spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschuß vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt, in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, daß der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muß ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(4) Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens einen Monat nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Vertei-

digung ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 2 und aus der Note der Verteidigung mit der Wichtung 1. Die Verteidigung ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden.

§ 22

Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen

Für schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studiennrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26

Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Ferner sind die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der

Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudien-
dauer in das Zeugnis aufzunehmen. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden
ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
und wird mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

§ 27

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des
Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beur-
kundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg ver-
sehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushän-
digung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für
diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend
berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der
Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeug-
nisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student
die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prü-
fung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach
Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prü-
fungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

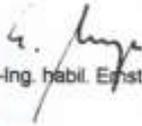
§ 30

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für die ab Wintersemester 1998/99 im Studiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie) immatrikulierten Studenten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie vom 26. März 1998 und des Senats (B 8/17) vom 26. Mai 1998 und 28. Juli 1998 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15. Juli 1998 - Aktenzeichen 2-7831-11/134-2.

Freiberg, den 28. Juli 1998


Prof. Dr.-Ing. habil. Ernst Schlegel
Rektor

Studienordnung

für den Diplomstudiengang

Archäometrie (Ingenieurarchäologie)

an der Fakultät für
Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg

vom 28. Juli 1998

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993 (Sächs.GVBl. S. 691) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie) folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	21
§ 2 Charakterisierung des Studienganges	21
§ 3 Studienvoraussetzungen	21
§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit	21
§ 5 Berufsfelder	22
§ 6 Studienziele	22
§ 7 Lehrveranstaltungsformen	23
§ 8 Gliederung des Studiums	23
§ 9 Inhalte des Grundstudiums	23
§ 10 Inhalte des Hauptstudiums	23
§ 11 Prüfungen/Leistungsnachweise	23
§ 12 Studienberatung	23
§ 13 Schlußbestimmungen	23
Anlage 1 Regelstudienplan Grundstudium	28
Anlage 2 Regelstudienplan Hauptstudium	29
Anlage 3 empfohlene Wahlpflichtfächer	30

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung "Archäometrie (Ingenieurarchäologie)" (DPO) an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums im Studiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie).

§ 2

Charakterisierung des Studienganges

(1) Unter Archäometrie versteht man die Anwendung natur- und ingenieurwissenschaftlicher Methoden in den Kunst- und Kulturwissenschaften. Der Begriff legt nahe, daß den üblichen stilkritischen Methoden quantifizierbare Untersuchungen zur Seite gestellt werden. In der Praxis ergeben sich von selbst Unterteilungen dieses breiten Arbeitsgebietes nach den angewandten Methoden, z.B. eine mehr biowissenschaftlich oder mehr physikalisch-chemische Orientierung, oder nach den betrachteten zeitlichen Perioden. An der TU Bergakademie Freiberg wird der Schwerpunkt im Bereich der Archäologie und hier besonders in den schriftlosen bzw. an schriftlichen Urkunden armen Perioden der Ur- und Frühgeschichte sowie der Materialwissenschaften liegen.

(2) Der Studiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie) will durch eine breite naturwissenschaftliche und werkstoffwissenschaftliche Grundlagenausbildung einerseits und die Vermittlung von Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte, der Archäometrie, der Technikgeschichte andererseits in besonderem Maße der Erkenntnis Rechnung tragen, daß bei der archäologischen Grabungen und bei der Bewertung archäologischer Funde zunehmend naturwissenschaftliche Methoden und Verfahren Anwendung finden. Dabei wird der Einsatz der naturwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auch von den kulturhistorischen Fragestellungen bestimmt. Der Studiengang richtet sich an historisch interessierte, mathematisch-naturwissenschaftlich engagierte Studierende.

(3) Der Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten, z. B. der Fähigkeit zur Teamarbeit, wird der ihrer Bedeutung für erfolgreiche künftige Berufskarrieren entsprechende Stellenwert eingeräumt. Das kommt insbesondere durch die für den Studienabschluß erforderlichen praktischen Tätigkeiten zum Ausdruck.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Der Regelstudienplan sieht vor, daß das Grundstudium nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung

und das Hauptstudium nach weiteren fünf Semestern mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. Die Regelstudienzeit beträgt somit neun Semester.

(3) Die Hochschule bietet die Lehrveranstaltungen so an, daß das Studium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5

Berufsfelder

(1) Absolventen des Studienganges Archäometrie (Ingenieurarchäologie) finden Einsatzgebiete vorzugsweise dort, wo ein breites fachübergreifendes naturwissenschaftliches und werkstoffwissenschaftliches Grundlagenwissen für die Lösung historisch-archäologischer, technikgeschichtlicher und industriearchäologischer Probleme gefordert ist. Archäologische Funde sind zu sichern, zu bewahren, zu katalogisieren, mit naturwissenschaftlichen und materialwissenschaftlichen Methoden zu untersuchen, historisch und technikgeschichtlich einzuordnen und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Berufsmöglichkeiten bieten sich in allen Bereichen archäologischer Forschung, namentlich an Universitätsinstituten, Ämtern für archäologische Denkmalpflege und Museen mit archäologischen Sammlungen, ferner im Wissenschaftsjournalismus und in der wissenschaftlichen Bildungsarbeit.

§ 6

Studienziele

(1) Die Studenten sollen

- die Fähigkeit erwerben, naturwissenschaftliche, materialwissenschaftliche, technikk- wirtschafts- und wissenschaftsgeschichtliche sowie kulturhistorische Zusammenhänge zu erkennen und zu beurteilen und entsprechende archäologische Fragestellungen interdisziplinär zu bearbeiten,
- aufgrund ihrer allgemeinen Grundlagen- und Methodenkenntnisse auch außerhalb ihrer engeren Ausbildungsrichtung in Industrie- und Forschungsbereichen eine Berufschance erlangen können, die durch die Befähigung zur Weiterbildung abgesichert ist.

(2) Im Grundstudium sollen die Studenten solide und umfassende Kenntnisse über die materialwissenschaftlichen, physikalisch-chemischen, mathematischen, informationstechnischen Grundlagen einerseits und Grundlagen der Altertumswissenschaften, insbesondere der Ur- und Frühgeschichte, der Archäometrie und der Technikgeschichte andererseits erwerben. Diese Kenntnisse bilden die Grundlage und Voraussetzung für das Hauptstudium. Darüber hinaus sollen sie den Absolventen auch nach dem Studium befähigen, sich in neue Fachgebiete und Methoden einzuarbeiten, neue Entwicklungen zu erkennen, zu verstehen und zu beurteilen.

(3) Im Hauptstudium sollen die Studenten durch das Studium der Pflicht- und Wahlpflichtfächer und die praktische Tätigkeit die erforderlichen Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erwerben, die für das gewählte Berufsfeld unerlässlich sind.

(4) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplom-Archäologe" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform mit Angabe des Studienganges, abgekürzt

"Dipl.-Arch."

§ 7

Lehrveranstaltungsformen

Die den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen (LV) bestehen in der Regel aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S) und Praktika (P), deren Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben wird. Eine Semesterwochenstunde bedeutet eine Lehrveranstaltungsstunde (in der Regel 45 Minuten) je Woche während des Vorlesungszeitraumes eines gesamten Semesters. In den Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen Seminaren und Praktika wird der Vorlesungsstoff anhand analytischer und experimenteller Beispiele und Aufgaben vertieft.

(2) Die vorlesungsfreien Zeiten der Semester werden für Exkursionen, Intensivkurse und Praktika sowie die Abnahme von Prüfungen genutzt.

§ 8

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

- ein 4-semestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
- ein 5-semestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. Als Bestandteil der Diplomprüfung ist im 9. Semester die Diplomarbeit anzufertigen.

(2) Der Regelstudienplan für das Grundstudium (Anlage 1) und das Hauptstudium (Anlage 2) enthält alle Lehrveranstaltungen sowie deren zeitliche Lage in den Semestern, die zu belegen sind, damit das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung geht davon aus, daß die Lehrveranstaltungen von den Studierenden vorbereitet bzw. vertieft werden.

§ 9

Inhalte des Grundstudiums

(1) Gegenstand des Grundstudiums in den ersten zwei Semestern sind

- geisteswissenschaftliche Grundlagen (14 SWS)
- physikalische und chemische Grundlagen (16 SWS)
- mathematische Grundlagen / Grundlagen der Informatik (12 SWS)

Im 3. und 4. Semester werden die

- geisteswissenschaftlichen Grundlagen (20 SWS) und
- physikalisch-chemischen Grundlagen (9 SWS)

weiter ausgebaut und

- Datenanalyse/Statistik (3 SWS) und
- materialwissenschaftliche Grundlagen (10 SWS) vermittelt.

Mit Blick auf die späteren beruflichen Anforderungen, wo weltweite Kommunikationen zunehmend zu einem normalen Arbeitsmittel werden, muß ein Absolvent des Studienganges Archäometrie (Ingenieurarchäologie) sich in der Fremdsprache Englisch in Wort und Schrift frei verständigen können. Vertiefte Kenntnisse in einer weiteren fachrelevanten Sprache werden dringend empfohlen. Das Sprachenzentrum der TU Bergakademie Freiberg bietet verschiedene Sprachkurse an. Die Teilnahme bereits im Grundstudium wird angeraten. Anlage 1 enthält den Regelstudienplan für das Grundstudium.

(2) Die Vermittlung der physikalischen und chemischen Grundlagen erfolgt in der Form einer integrierten Physik-/Chemieausbildung und umfaßt die Schwerpunkte

- Klassische Mechanik
- Klassische Elektrodynamik
- Schwingungen und Wellen
- Aufbau der Atome
- Systematik und Elementeigenschaften
- Grenzformen der Chemischen Bindungen
- Aufbau und Eigenschaften von Molekülen
- Aggregatzustände und Ordnungsprinzipien der Stoffe
- Optik
- Kinetische Gastheorie
- Triebkräfte der Stoffwandlungsprozesse
- Ablauf von Stoffwandlungsprozessen
- Grundreaktionstypen

Die Vorlesungen werden durch integrierte Übungen, Seminare und Praktika unteretzt. Außerdem werden Tutorien fakultativ angeboten.

(3) Die Vermittlung der geisteswissenschaftlichen Grundlagen beinhaltet schwerpunktmäßig eine Ausbildung in der Ur- und Frühgeschichte, die einem Magisterstudium im Hauptfach weitgehend äquivalent ist, wobei Lehrveranstaltungen zur Archäometrie zunehmend in die Ausbildung der Ur- und Frühgeschichte integriert werden. Hinzu kommen noch Lehrveranstaltungen der Technikgeschichte. Die Inhalte des Grundstudiums in diesen Disziplinen sind:

Ur- und Frühgeschichte (obwohl das Fach prinzipiell räumlich nicht begrenzt ist, steht die Archäologie Europas und der angrenzenden Regionen im Vordergrund):

- Einführung in Methodik, Forschungsgeschichte und Theorien (Proseminar)
- Grundkurs „Überblick über die Ur- und Frühgeschichte“ (4 Semesterwochenstunden, verteilt auf 2 Semester)
- Überblicksvorlesungen zu den größeren historischen Epochen:
 - Jäger- und Sammlerkulturen (Paläolithikum und Mesolithikum)
 - frühbäuerliche Kulturen (Neolithikum)
 - frühe Metalzeiten (im wesentlichen Bronzezeit)
 - späte Metalzeiten (Hallstattzeit bis Latènezeit)
 - Römische Kaiserzeit bis Frühmittelalter
- Seminare zu ausgewählten Themen aus den genannten Epochen
- Übungen zum Erlernen praktischer Tätigkeiten

Archäometrie:

- Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden in der Archäologie, Forschungsgeschichte und Überblick, gegliedert nach Fächern, Methoden und Materialgruppen
- Entwicklung handwerklicher und technischer Methoden von den Anfängen bis zur Neuzeit, ergänzt durch ein Seminar zu ausgewählten Themen
- Entstehung und Ausbreitung der Metallerzeugung und -verarbeitung sowie die Geschichte der Metalle und Legierungen

Technikgeschichte:

- Technikgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit
- Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit
- historische Grundlagen der modernen Industriegesellschaft

- Wechselwirkung von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft von der Renaissance bis zur Gegenwart

(4) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Einzelheiten sind in der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie) an der TU Bergakademie Freiberg geregelt.

§ 10

Inhalte des Hauptstudiums

(1) Schwerpunkte des Hauptstudiums im Pflichtbereich (71 SWS) sind

- Methoden der Archäometrie (24 SWS)
- Prähistorische Werkstoffe (13 SWS)
- Angewandte Geowissenschaften (18 SWS)
- Ur- und Frühgeschichte (14 SWS)
- Industriearchäologie (4 SWS)

(2) Die wichtigsten Bereiche, in denen naturwissenschaftliche Methoden in der archäologischen Forschung eingesetzt werden, sind die Materialanalyse, die Datierung und die zerstörungsfreie Untersuchung unterirdischer Strukturen. Diese werden in Vorlesungen und Praktika vorgestellt. Zusätzlich werden die Grundlagen von Konservierung und Restaurierung erläutert.

(3) Wenn auch die methodischen Aspekte in der Archäometrie meist im Vordergrund stehen, ist die Gliederung des Stoffes nach den häufigsten archäologischen Fundgattungen notwendig, die für naturwissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung stehen. Es handelt sich im wesentlichen um Bodenfunde aus anorganischen Materialien, vorwiegend Metall, Keramik, Glas und verschiedene Gesteine. Durch die Entwicklung der modernen Molekularbiologie gewinnt aber neuerdings auch die Untersuchung organischer Reste an Bedeutung, der zumindest durch eine Überblicksvorlesung Rechnung getragen wird.

(4) Eine besonders wichtige Fragestellung in der Archäologie ist die nach der Herkunft verschiedener Materialien, um überregionale Kulturkontakte zu dokumentieren und damit Handelswege und die Ausbreitung verschiedener Technologien zu ermitteln. Um die Ergebnisse von Artefaktuntersuchungen mit Lagerstätten in Verbindung zu bringen, sind Grundkenntnisse in den Geowissenschaften, vor allem der Lagerstättenlehre, unumgänglich. Zur Untersuchung von regionalen Verbreitungen bestimmter Materialien oder Formtypen werden auch in der Archäologie zunehmend geographische Informationssysteme verwendet. Deren Grundlagen sowie Grundlagen der Vermessungstechnik werden in diesem Komplex in Vorlesungen und Übungen vermittelt.

(5) Im Hauptstudium Ur- und Frühgeschichte werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse durch weitere Vorlesungen zu den größeren historischen Epochen und Seminare zu ausgewählten Themen daraus vertieft. Hierbei stehen, neben der Vermittlung archäologischer Materialkenntnisse, Aspekte der Siedlungsgeschichte, der historischen Demographie, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte wie auch der Geistesgeschichte im Vordergrund.

(6) Im Wahlpflichtbereich hat der Studierende Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS zu belegen und die Kenntnisse mit Testat nachzuweisen. (Empfehlung für die Wahl der LV entweder aus dem Bereich Geowissenschaften oder aus dem Bereich Werkstoffwissenschaften).

(7) Studienbegleitend ist von den Studierenden eine Studienarbeit (Teil der Diplomprüfung)

anzufertigen, die mit dem im Grundstudium erworbenen Wissen bearbeitet werden kann. Die Einhaltung der Frist für die Bearbeitung der Studienarbeit wird vom Aufgabensteller und vom Prüfungsausschuß überwacht. Verlängerungen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich.

(8) Als Teil der Diplomprüfung ist im 9. Semester (Regelstudienplan) eine Diplomarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Einzelheiten dazu sind in der Diplomprüfungsordnung geregelt.

(9) Der Studierende muß eine Bestätigung über die Teilnahme an Fachexkursionen im Umfang von mindestens 10 Tagen nachweisen.

§ 11

Prüfungen/Leistungsnachweise

(1) Prüfungen finden in Prüfungsperioden statt und dienen der Kontrolle des Wissens und Könnens über ein gesamtes Wissensgebiet. Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere über

- die zeitliche Gliederung,
- die Zulassungsvoraussetzungen,
- die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen und
- die Wiederholungsmöglichkeiten

ergeben sich aus der Diplomprüfungsordnung in Verbindung mit dem bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) In bestimmten Fächern sind Grundkenntnisse in Form von Testaten und Übungsscheinen nachzuweisen. Übungsscheine werden für Leistungen in Übungen und Praktika erteilt. Testate werden erteilt, wenn der Studierende Grundkenntnisse des Lehrgebietes in mündlicher oder in schriftlicher Form nachweisen kann.

§ 12

Studienberatung

(1) Neben der allgemeinen Studienberatung, die von der Zentralen Studienberatung durchgeführt wird, wird eine Studienfachberatung für den Studiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie) angeboten. Sie beinhaltet die Beratung über Studienvoraussetzung, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten. Die Namen der Studienfachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis der TU Bergakademie Freiberg zu entnehmen.

(2) Zur Aufgabe der Studienfachberatung gehören die Durchführung einer Informationsveranstaltung zu Beginn eines jeden Studienjahres sowie die Pflege von Kontakten zu anderen zentralen und fachgebundenen Studienberatungsstellen.

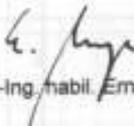
§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für die Studenten des Studienganges Archäometrie (Ingenieurarchäologie) ab Matrikel 1998 und tritt gleichzeitig mit der Diplomprüfungsordnung „Archäometrie (Ingenieurarchäologie)“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie vom 26. März 1998 und des Senats (B 7/17) vom 26. Mai 1998 und 28. Juli 1998. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 15. Juli 1998 - Aktenzeichen 2-7831-11/134-2 die Anzeige der Studienordnung bestätigt.

Freiberg, den 28. Juli 1998


Prof. Dr.-Ing. habil. Ernst Schliegel
Rektor

Anlage 1:

Regelstudienplan für das Grundstudium im Studiengang
Archäometrie (Ingenieurarchäologie)

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	1. Sem. V Ü/S P		2. Sem. V Ü/S P		3. Sem. V Ü/S P		4. Sem. V Ü/S P						
Ur- und Frühgeschichte/Archäometrie/Industriearchäologie (34 SWS):													
Ur- und Frühgeschichte									M				
- Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte I	2	2											
- Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte II			2	2									
- Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte III					2	2							
- Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte IV							2	2	T				
Archäometrie									M				
- Einführung in die Archäometrie	2												
- Technik der Urzeit					2	2			T				
- Archäometallurgie							2						
Industriearchäologie									M				
- Wissenschaft, Technik, Gesellschaft			2	2									
- Wirtschaftsgeschichte					2		2						
- Technikgeschichte I							2						
Grabungspraktikum (4 Wochen)													
Pflichtexkursion (2 Tage)													
Natur-/Ingenieurwissenschaften (50 SWS):													
Grundkurs Physik/Chemie I-III									M				
- Grundkurs Physik/Chemie I	6	1	1										
- Grundkurs Physik/Chemie II				4	4								
- Grundkurs Physik/Chemie III						4	5		T				
Höhere Mathematik									T				
- Grundkurs Höhere Mathematik I	3	1											
- Grundkurs Höhere Mathematik II				3	1								
Datenanalyse/Statistik						2	1		T				
Informatik									T				
- Grundlagen der Informatik	2	2											
Einführung in die Werkstoffwissenschaften						2		2	T				
Grundlagen der Werkstofftechnologie								6	T				
Summe SWS	15	6	1	11	5	4	14	5	5	16	2	0	84

Legende: V - Vorlesung M - mündliche Prüfung
 Ü - Übung SWS - Semesterwochen-
 S - Seminar stunde
 T - Testat

Anlage 2:

Regelstudienplan für das Hauptstudium im Studiengang
Archäometrie (Ingenieurarchäologie)

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.						
	V	Ü/S/P	V	Ü/S/P	V	Ü/S/P	V	Ü/S/P					
Prüfungsfächer:													
Ur- und Frühgeschichte/Archäometrie/Industriearchäologie (55 SWS):													
Ur- und Frühgeschichte													
- Ur- und Frühgeschichte Europas	2	2		2	2			2		M			
- spezielle Themen der Archäologie						2				T			
Archäometrie													
(Methoden)													
- Archäometrische Untersuchungsmethoden	2	2				K				M			
- Datierungsmethoden	2									T			
- Mikroskopie I		3								T			
- Einführung Geophysik	2				2					T			
- Mikroskopie II				2	1					T			
- Konservierung und Restaurierung				2						T			
- Radiochemie und Isotopenanalyse						2	2			T			
- ESMA und REM						1	1			T			
(Prähistorische Werkstoffe)													
- Rohstoffvorbehandlung und thermische Verfahren d. Metallgewinnung	2			2						M			
- Archäometallurgisches Seminar								2					
- silikatische Werkstoffe der Neuzeit							2						
- Technologie der prähistorischen und antiken Keramik						1	1						
- Urformtechnik						1	1			T			
- organische Materialien								1					
Industriearchäologie	2									T			
Exkursionsseminar								2		T			
Pflichtexkursion (10 Tage)										T			
Naturwissenschaft (18 SWS)													
Angewandte Geowissenschaften													
- Grundlagen d. Geowissenschaften	4	2								M			
- Geoinformationssysteme				2	2					T			
- Vermessungstechnik				2	2					T			
- Allgemeine Lagerstättenkunde								2	2				
Wahlpflichtfächer (10 SWS)													
Wahlpflichtfächer aus Anlage 3						5	1	2	2	T			
Summe SWS	16	7	2	12	4	5	12	3	5	7	10	0	83

Legende: V - Vorlesung M - mündliche Prüfung
 Ü - Übung K - schriftliche Prüfung
 S - Seminar SWS - Semesterwochen-
 T - Testat stunde

Anlage 3:

Wahlpflichtfächer (10 SWS sind mit Testat nachzuweisen)

Es wird empfohlen, die Wahlpflichtfächer schwerpunktmäßig aus dem Bereich Geowissenschaften/Geotechnik und Bergbau oder Werkstoffwissenschaft zu wählen.

Die Auswahl der Fächer erfolgt im Rahmen einer Studienberatung.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen und Studiengänge als Wahlpflichtfach gewählt werden.

Geowissenschaften/Geotechnik und Bergbau:

Photogrammetrie	2/-	SS
Vermessungstechnische Übungen	-/-4	SS
Geologische Karteninterpretation	2/-2	WS
Quartärgeologie	2/-	SS
Einführung in die Mineralogie	1/-2	WS
Bodenkunde	2/-	WS

Werkstoffwissenschaft:

Metallurgisches Praktikum	-/-4	SS
Nichteisenmetallurgisches Praktikum	-/-4	WS
NE-Metalle	2/-	SS
Fügetechnik	1/-1	SS
Keramische Werkstoffe	2/-	WS
Metallische Werkstoffe	1/1-	SS
Technologie der Keramik	2/-1	SS
Thermische Verfahren der Metallraffination	2/1-	SS
Korrosion	2/-	SS

Technikgeschichte:

Technikgeschichte II	2/-	SS
Technik und Umwelt in der Geschichte	2/-	SS
Ingenieurgeschichte	2/-	SS
Grundlagen der Denkmalpflege	2/-	WS

Betriebswirtschaftslehre/Recht:

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2/-	WS und
	1/1-	SS
Einführung in das Öffentliche Recht	2/1-	SS

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezemat 2
Dr. G. Wagner

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg